

# LORANTH

## STEUERBERATUNGS GmbH

Liebe KlientInnen,

seit kurzer Zeit stehen die Informationen für die Eingabe der Daten aus den Zeitaufzeichnungen für die Kurzarbeit auf der Homepage des AMS bereit. Die Meldung muss monatlich erfolgen.

Die Abrechnung des jeweiligen Monats hat immer **bis spätestens 28. des Folgemonats** zu erfolgen. Die **Abrechnung für den März darf ausnahmsweise bis spätestens 28. Mai 2020** übermittelt werden.

- Abrechnung für März 2020: Übermittlung bis spätestens 28. Mai 2020
- Abrechnung für April 2020: Übermittlung bis spätestens 28. Mai 2020
- Abrechnung für Mai 2020: Übermittlung bis spätestens 28. Juni 2020
- u.s.w.

Die Abrechnung kann **nur über das eAMS-Konto** für Unternehmer erfolgen! Daher ist ein solches, falls dies noch nicht passiert ist, **beim AMS zu beantragen!**

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch [hier](#).

Bei Fragen zu den unten angeführten Abrechnungsnotwendigkeiten können Sie auch die auf der AMS-Homepage angebotenen Terminmöglichkeiten beim BMF für die kostenlose Ausfüllhilfe in Anspruch nehmen. Zur Unterstützung beim Ausfüllen der AMS-Webanwendung können Sie [hier einen Termin buchen](#).

*Bei der Erfassung der Daten stehen natürlich auch wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.*

### **Anleitung zur Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe**

Quelle: [AMS](#)

#### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Sie müssen einen Antrag auf COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS eingereicht haben, die Sozialpartnervereinbarung liegt vor und Sie haben eine positive Förderungsmitteilung zur genehmigten Kurzarbeitsbeihilfe erhalten.

Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt durch das AMS im Nachhinein pro Kalendermonat, nachdem die jeweilige Teilabrechnung bzw. die Endabrechnung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes geprüft wurde.

#### **Wie wird die Beihilfe abgerechnet?**

Die Abrechnung erfolgt anhand einer Abrechnungsdatei, die für

jeden abgelaufenen Kalendermonat erstellt werden muss.

Die Erstellung und Übermittlung der Abrechnungsdatei erfolgt in zwei Schritten:

### **Schritt 1: Erfassung der Daten**

Für die Erstellung der Abrechnung zur COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe hat das AMS eine eigene Webanwendung entwickelt.

Geben Sie über diese Online-Eingabeunterstützung die Daten für alle ArbeitnehmerInnen bzw. Lehrlinge ein und erstellen Sie so Ihre Teilabrechnungen für die Kurzarbeitsbeihilfe. Nachdem Sie alle erforderlichen Daten eingegeben haben, erstellen Sie aus der Webanwendung eine Abrechnungsdatei im CSV-Format und speichern diese auf Ihrem Computer.

[Hier](#) kommen Sie zur Online-Eingabeunterstützung.

[Hier](#) geht es zu einem Video mit einer Ausfüllhilfe zu dieser Webanwendung.

*Bei der Erfassung der Daten stehen natürlich auch wir zusätzlich zu den Terminbuchungsmöglichkeiten lt. AMS-Homepage gerne für Sie bereit.*

### **Schritt 2: Hochladen und Senden der Abrechnungsdatei im eAMS-Konto**

Die fertige Abrechnungsdatei wird im CSV-Format in das eAMS-Konto für Unternehmen des Betriebs hochgeladen und als projektbezogene Nachricht gesendet.

Erst nachdem der Sendevorgang bestätigt wurde, wird die Abrechnung übermittelt.

- [Hier geht es zu einem Video, wie Sie die CSV-Datei via eAMS-Konto für Unternehmen an das AMS übermitteln können.](#)
- [Hier geht es zum eAMS-Konto für Unternehmen.](#)
- [Hier geht es zu allgemeinen Infos zum eAMS-Konto für Unternehmen.](#)

Mit der letzten Teilabrechnung muss ein **Durchführungsbericht über die Einhaltung der Mindest- und Maximalarbeitszeit übermittelt werden**. Danach ergeht eine Endabrechnungsmitteilung über das eAMS Konto.

Die Behaltefrist für die MitarbeiterInnen eines Unternehmens, das die Beihilfe erhält, ist in der Regel ein Monat lang ab dem Zeitpunkt des Kurzarbeitendes vereinbart. **Nach Ende der Behaltefrist übermitteln Sie bis zum 28. des darauf folgenden Monats einen weiteren Durchführungsbericht.**

Die Formulare für den Durchführungsbericht finden Sie in Kürze ebenfalls auf [www.ams.at](http://www.ams.at).

Mit freundlichen Grüßen

**Mag. (FH) Bernd Loranth**

### **Hinweis**

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.